



Reglement

JOKER

8. Ausgabe – Dezember 2019

	Inhalt	Seite
1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
	Artikel 1	7
	Artikel 2	7
	Artikel 3	8
	Artikel 4	8
2	SPIELREGELN	10
	Artikel 5	10
	Artikel 6	10
	Artikel 7	10
	Artikel 8	10
	Artikel 9	11
	Artikel 10	11
	Artikel 11	12
	Artikel 12	12
	Artikel 13	13
	Artikel 14	13
	Artikel 15	13
	Artikel 16	14
	Artikel 17	14
	Artikel 18	14
	Artikel 19	15
3	TEILNAHMEBEDINGUNGEN IN DEN VERKAUFSSTELLEN	16
	ZUGANG ZUM SPIEL	16

Artikel 20	16
SPIELSELEKTIONEN	16
Spielscheine und Selektionsmethode	16
Artikel 21	16
Artikel 22	17
Artikel 23	18
Quick-Tips.....	19
Artikel 24	19
Artikel 25	19
Artikel 26	19
Mehrfachziehungen	20
Artikel 27	20
REGISTRIERUNG DER SELEKTIONEN	20
Die Papier-Spielscheine.....	20
Artikel 28	20
Artikel 29	20
Artikel 30	21
Die E-Spielscheine	21
Artikel 31	21
Artikel 32	22
Artikel 33	22
Ausstellung der Spielquittung(en).....	22
Artikel 34	22
Artikel 35	22
Artikel 36	22
Artikel 37	23

Artikel 38	23
Artikel 39	23
Artikel 40	24
Artikel 41	24
GEWINNAUSZAHLUNG.....	25
Artikel 42	25
Artikel 43	25
Artikel 44	25
Artikel 45	26
Artikel 46	27
Artikel 47	27
Artikel 48	28
Artikel 49	29
Artikel 50	29
Artikel 51	29
Artikel 52	30
Artikel 53	30
Artikel 54	30
Artikel 55	30
VERANTWORTLICHKEITEN	31
Artikel 56	31
Artikel 57	31
Artikel 58	31
STREITFÄLLE	32
Artikel 59	32

Artikel 60	32
4 TEILNAHMEBEDINGUNGEN ÜBER DIE INTERNET-SPIELPLATTFORM	33
ZUGANG ZUM SPIEL	33
Artikel 61	33
SPIELSELEKTIONEN	34
Artikel 62	34
Artikel 63	34
Artikel 64	35
Artikel 65	35
Artikel 66	36
Artikel 67	36
Artikel 68	36
Registrierung der Selektionen	39
Artikel 69	39
Artikel 70	39
Artikel 71	41
Artikel 72	43
Artikel 73	44
Artikel 74	44
Artikel 75	44
Artikel 76	45
Artikel 77	45
Artikel 78	45
Artikel 79	46

GEWINNAUSZAHLUNG.....	46
Artikel 80	46
Artikel 81	46
Artikel 82	47
Artikel 83	47
Artikel 84	47
Artikel 85	48
Artikel 86	48
VERANTWORTLICHKEITEN	48
Artikel 87	48
Artikel 88	49
STREITFÄLLE	49
Artikel 89	49
Artikel 90	50
5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND GELTENDE SPRACHE.....	51
Artikel 91	51
Artikel 92	51
Artikel 93	51
Artikel 94	51

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

1.1 Das Spiel JOKER ist ein einfaches Endziffernlotteriespiel, das in allen Schweizer Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein von der Interkantonalen Landeslotterie SwissLos (Swisslos) und für die Westschweizer Kantone von der Société de la Loterie de la Suisse romande (Loterie Romande), in Anwendung der ihr gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 und der 9. Convention intercantonale relative à la Loterie de la Suisse Romande (9. Interkantonalen Vereinbarung über die Loterie Romande) erteilten Bewilligungen, gemeinsam betrieben wird.

1.2 Die Zahl der an diesem Spiel beteiligten veranstaltenden Gesellschaften (oder Veranstalter) dürfte noch zunehmen. Gegebenenfalls werden die Namen dieser Veranstalter und die entsprechenden Territorien dem Publikum der Westschweiz namentlich auf der Website der Loterie Romande bekannt gegeben (www.loro.ch).

1.3 Die Spielregeln (Art. 5 bis 19) sind bei den verschiedenen Veranstaltern absolut identisch (Spielregeln).

1.4 Die Teilnahmebedingungen für das Publikum, einschliesslich den Bedingungen der Gewinnauszahlung, sind Sache der einzelnen Veranstalter (Teilnahmebedingungen).

ARTIKEL 2

Die Loterie Romande ist der einzige Vertragspartner der Teilnehmer, die in einem der sechs Westschweizer Kantone (Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura) einen Einsatz gezeichnet haben, sei es

über eine Verkaufsstelle (Art. 20 bis 60) oder über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande (Art. 61 bis 90).

ARTIKEL 3

3.1 Die Teilnahmebedingungen für das Publikum am Spiel JOKER in den Verkaufsstellen des Bewilligungsterritoriums der Loterie Romande werden vollumfänglich durch das vorliegende Reglement geregelt.

3.2 Die Teilnahmebedingungen für das Publikum an diesem Spiel über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande werden durch das vorliegende Reglement (Kapitel 4, Art. 61 bis 90) und das allgemeine Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande (nachstehend: das allgemeine Reglement der über Internet zugänglichen Spiele der Loterie Romande) geregelt.

3.3 Die Loterie Romande gibt das vorliegende Reglement heraus, und ist befugt, es abzuändern, wobei die Zustimmung der Lotterie- und Wettkommission als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde vorbehalten ist.

3.4 Das vorliegende Reglement samt seinen etwaigen Anhängen oder Zusätzen steht auf der Website der Loterie Romande (www.loro.ch) sowie in der Applikation LoRo zur Einsichtnahme zur Verfügung oder kann am Hauptsitz der Loterie Romande angefordert werden.

ARTIKEL 4

4.1 Wer beim JOKER nach den in diesem Reglement und gegebenenfalls im allgemeinen Reglement der über Internet zugänglichen Spiele der Loterie Romande definierten Modalitäten einen Einsatz zeichnet, nimmt an diesem Spiel teil.

4.2 Die Teilnahme am JOKER in einem der Westschweizer Kantone bedingt die uneingeschränkte und vorbehaltlose Einhaltung des/der anwendbaren Reglements/Reglemente und ihrer etwaigen Anhänge oder Zusätze.

2 SPIELREGELN

ARTIKEL 5

5.1 JOKER ist ein einfaches Endziffernlotteriespiel mit Totalisator.

5.2 Massgebend sind die 6 Ziffern, welche die JOKER-Nummern auf dem vom Teilnehmer benutzten Spielschein bilden, oder die ihm das Informatiksystem bei Teilnahme über Quick-Tip zuweist.

ARTIKEL 6

Jede gespielte JOKER-Nummer ist mit einem Einheitseinsatz von CHF 2.- verbunden.

ARTIKEL 7

7.1 Die JOKER-Ziehungen bestehen aus der 6 Mal wiederholten zufälligen Extraktion einer Ziffer aus 10 von 0 bis 9 nummerierten Zahlen.

7.2 Diese für alle an diesem Spiel beteiligten Veranstalter gemeinsamen Ziehungen (Art. 1) gelten für alle Teilnehmer, ohne Rücksicht darauf, wo sie ihre Einsätze gültig gezeichnet haben.

ARTIKEL 8

8.1 Normalerweise gibt es pro Woche zwei Ziehungen, und zwar am Mittwoch und am Samstag, die unter der Aufsicht eines öffentlichen Beamten stattfinden.

8.2 Sie werden gemeinsam mit den Ziehungen des Spiels SWISS LOTO durchgeführt.

8.3 Die Ergebnisse der Ziehungen sind endgültig, sobald sie durch den öffentlichen Beamten bestätigt worden sind.

8.4 Die Ziehungen werden grundsätzlich im Fernsehen übertragen. Zudem stehen ihre Ergebnisse vom folgenden Tag an und während der ganzen Verfallfrist (Art. 55)) in den Verkaufsstellen der Loterie Romande, auf ihrer Website (www.loro.ch) sowie in der Applikation LoRo verfügbar.

ARTIKEL 9

9.1 Die Gesamtgewinnsumme, das heisst, der Anteil der Einsätze, der für die Finanzierung der gesamten Masse der JOKER-Gewinne bestimmt ist, beläuft sich bei jeder Ziehung auf 50% der von den Veranstaltern gesammelten Gesamtmasse der JOKER-Einsätze.

9.2 Vorbehalten ist die Bildung von Jackpots (Art. 18).

ARTIKEL 10

10.1 Die Gewinne pro Ziehung werden in Ränge aufgeteilt (Art. 11).

10.2 Die Gewinne werden den Endziffernsequenzen zugewiesen, die einem bestimmten Gewinnrang entsprechen. Alle Gewinne desselben Rangs (Einheitsgewinne des Rangs) haben den gleichen Wert, ohne Rücksicht darauf, auf welchem Territorium die Einsätze geleistet wurden.

10.3 Es gibt keine Kumulierung von Rängen: eine Endziffernsequenz gewinnt im höchsten ihr entsprechenden Rang, unter Ausschluss der niedrigeren Ränge.

10.4 Falls in Anwendung der Artikel 12 bis 19 des vorliegenden Reglements die Einheitsgewinne eines Rangs niedriger sind als die Einheitsgewinne des nächsten darunterliegenden Rangs, werden die beiden Teilgewinnsummen zusammengelegt und gleichmässig auf alle Gewinn-Endziffernsequenzen der beiden Ränge verteilt.

ARTIKEL 11

11.1 Die Gesamtgewinnsumme (Art. 9.1) wird auf 5 Gewinnränge verteilt.

11.2 Die Ränge werden aufgrund der Endziffernsequenz der gespielten JOKER-Nummer (Endziffernsequenz), die mit der Folge der bei der Ziehung extrahierten Ziffern übereinstimmt, unter Berücksichtigung der Extraktionsreihenfolge, festgesetzt. Das heisst :

1. Rang : die 6 Zahlen der JOKER-Nummer stimmen überein;
2. Rang : die letzten 5 Zahlen der JOKER-Nummer stimmen überein ;
3. Rang : die letzten 4 Zahlen der JOKER-Nummer stimmen überein ;
4. Rang : die letzten 3 Zahlen der JOKER-Nummer stimmen überein ;
5. Rang : die letzten 2 Zahlen der JOKER-Nummer stimmen überein.

ARTIKEL 12

Die Gesamtgewinnsumme (Art. 9.1) wird auf die verschiedenen Ränge gemäss nachstehenden Proportionen in ebenso viele Teilgewinnsummen aufgeteilt:

1. Rang : 4 % der Gesamtgewinnsumme ;
2. Rang : 45 % der Gesamtgewinnsumme ;
3. Rang : 21 % der Gesamtgewinnsumme ;
4. Rang : 15 % der Gesamtgewinnsumme ;
5. Rang : 15 % der Gesamtgewinnsumme.

ARTIKEL 13

13.1 Der Einheitsgewinn eines Rangs ergibt sich aus der gleichmässigen Aufteilung der Teilgewinnsumme dieses Rangs auf alle Gewinn-Endziffernsequenzen in diesem Rang.

13.2 Die wie oben beschrieben berechneten Einheitsgewinnbeträge eines Rangs werden auf die nächsten 5 Rappen auf- oder abgerundet (kaufmännische Rundung).

13.3 Die Artikel 10.4 und 14 bis 17 des vorliegenden Reglements bleiben vorbehalten.

ARTIKEL 14

14.1 Die Gewinne im 5. Rang haben einen Maximalwert von CHF 10.- (zehn Franken). Die Gesamtheit der Gewinne im 5. Rang zu ihrem Maximalwert berechnet, stellt die maximale Teilgewinnsumme des 5. Rangs dar.

14.2 Falls die gemäss Artikel 12 berechnete Teilgewinnsumme des 5. Rangs bei einer Ziehung höher ist als die maximale Teilgewinnsumme des 5. Rangs gemäss Artikel 14.1, wird die Differenz von der Teilgewinnsumme dieses Rangs abgezogen um vollumfänglich zur Teilgewinnsumme des 1. Rangs derselben Ziehung hinzugefügt zu werden.

ARTIKEL 15

15.1 Die Gewinne des 4. Rangs haben einen Maximalwert von CHF 100.- (hundert Franken). Die Gesamtheit der Gewinne im 4. Rang zu ihrem Maximalwert berechnet, stellt die maximale Teilgewinnsumme des 4. Rangs dar.

15.2 Falls die gemäss Artikel 12 berechnete Teilgewinnsumme des 4. Rangs bei einer Ziehung höher ist als die maximale Teilgewinnsumme des 4. Rangs gemäss Artikel 15.1, wird die

Differenz von der Teilgewinnsumme dieses Rangs abgezogen um vollumfänglich zur Teilgewinnsumme des 1. Rangs derselben Ziehung hinzugefügt zu werden.

ARTIKEL 16

16.1 Die Gewinne des 3. Rangs haben einen Maximalwert von CHF 1'000.- (tausend Franken). Die Gesamtheit der Gewinne des 3. Rangs zu ihrem Maximalwert berechnet, stellt die maximale Teilgewinnsumme des 3. Rangs dar.

16.2 Falls die gemäss Artikel 12 berechnete Teilgewinnsumme des 3. Rangs bei einer Ziehung höher ist als die maximale Teilgewinnsumme des 3. Rangs gemäss Artikel 16.1, wird die Differenz von der Teilgewinnsumme dieses Rangs abgezogen um vollumfänglich zur Teilgewinnsumme des 1. Rangs derselben Ziehung hinzugefügt zu werden.

ARTIKEL 17

17.1 Die Gewinne des 2. Rangs haben einen Maximalwert von CHF 10'000.- (zehntausend Franken). Die Gesamtheit der Gewinne im 2. Rang zu ihrem Maximalwert berechnet, stellt die maximale Teilgewinnsumme des 2. Rangs dar.

17.2 Falls die gemäss Artikel 12 berechnete Teilgewinnsumme des 2. Rangs bei einer Ziehung höher ist als die maximale Teilgewinnsumme des 2. Rangs gemäss Art. 17.1, wird die Differenz von der Teilgewinnsumme dieses Rangs abgezogen um vollumfänglich zur Teilgewinnsumme des 1. Rangs derselben Ziehung hinzugefügt zu werden.

ARTIKEL 18

18.1 Falls bei einer Ziehung keine JOKER-Gewinnnummer im 1. Rang auftritt, wird der als « Jackpot » bezeichnete, der

Teilgewinnsumme im 1. Rang zugewiesene Betrag einem Übertragsfonds zugewiesen, um zum « Jackpot » der folgenden Ziehung hinzugefügt zu werden. Dieser Übertrag setzt sich von einer Ziehung zur anderen fort, bis eine oder mehrere JOKER-Gewinnnummern im 1. Rang auftreten.

ARTIKEL 19

19.1 Wenn bei einer Ziehung keine Gewinn-Endziffernsequenz in einem anderen als dem 1. Rang auftritt, wird die Teilgewinnsumme dieses Rangs dem 1. Rang derselben Ziehung zugeführt.

19.2 Wenn bei einer Ziehung weder im 1. Rang noch in einem anderen Rang als dem ersten eine Gewinn-Endziffernsequenz auftritt, kommen die Artikel 18 und 19.1 gleichzeitig zur Anwendung.

3 TEILNAHMEBEDINGUNGEN IN DEN VERKAUFSSTELLEN

Zugang zum Spiel

ARTIKEL 20

20.1 Das Publikum hat einzig in den Verkaufsstellen der Loterie Romande, die mit einem oder mehreren JOKER-Einsatzannahmeterminals ausgerüstet sind, Zugang zum Spiel (nachstehend : JOKER-Verkaufsstellen).

20.2 Die Teilnahme steht nur Personen über 16 Jahren offen.

20.3 Personen, die unter Verletzung der Zulassungseinschränkungen der zwei oben stehenden Absätze Einsätze zeichnen, verlieren das Recht, einen Gewinn oder die Rückerstattung ihrer Einsätze einzufordern.

Spielselektionen

Spielscheine und Selektionsmethode

ARTIKEL 21

21.1 In den Verkaufsstellen können die Teilnehmer ihre Spielselektionen via die von der Loterie Romande zur Verfügung gestellten Spielscheine (nachstehend : Papier-Spielschein) und via die auf mobilen Geräten, die dies ermöglichen, verfügbaren dynamischen Spielscheine der Applikation LoRo (nachstehend : E-Spielschein) vornehmen.

21.2 Die Teilnahme am Spiel JOKER erfolgt über SWISS-LOTTO-Papier- oder E-Spielscheine, über welche die Spieler einzig am Spiel

JOKER oder gemeinsam an den Spielen JOKER und SWISS LOTO teilnehmen können.

ARTIKEL 22

22.1 Auf den Papier-Spielscheinen tragen die Teilnehmer ihre Spielselektionen ein, indem sie die entsprechenden Kästchen ankreuzen und sich dabei nach folgenden Bestimmungen richten :

- Das Ankreuzen eines Kästchens besteht darin, dass man es genau zentriert mit einem Kreuz bezeichnet ;
- aus technischen Gründen ist das Kreuz in schwarzer oder dunkelblauer Farbe einzusetzen ; andere Farben sind ausgeschlossen ;
- Streichungen, Überschreibungen oder Ausbesserungen sind nicht zulässig.

22.2 In den Verkaufsstellen der Loterie Romande stehen drei Arten von SWISS-LOTO-Papier-Spielscheinen zur Verfügung :

- Standard-und-einfache-Systeme-Spielscheine ;
- kombinierte-Systeme-Spielscheine ;
- gekürzte-Systeme-Spielscheine.

22.3 Die Teilnehmer wählen Ihre JOKER-Spielselektionen, indem sie sich an die auf den SWISS-LOTO-Papier-Spielscheinen aufgeführten Anweisungen halten.

ARTIKEL 23

23.1 Die Teilnehmer können ihre Spielselektionen auch über die Applikation LoRo durch deren direkte Eingabe auf ihren mobilen Geräten vornehmen.

23.2 Zu diesem Zweck müssen die Teilnehmer vorher die auf den Download-Plattformen erhältliche Applikation LoRo gratis auf ihre mobilen Geräte herunterladen. Nach dem Herunterladen und Öffnen der Applikation LoRo folgen die Teilnehmer den Spielanleitungen in dieser Applikation.

23.3 Der E-Spielschein ist gleich gestaltet und weist dieselben Spielselektionen auf wie der Internet-Spielschein, der den Teilnehmern unter der Adresse www.loro.ch zur Verfügung gestellt wird (Art. 63 bis 67), vorbehaltlich der Möglichkeit, ein Abonnement abzuschliessen.

23.4 Die Teilnehmer nehmen ihre Spielselektionen wie angegeben und nach den Schritt für Schritt in der Applikation LoRo erteilten Anweisungen vor.

23.5 Sobald die Teilnehmer ihre Spielselektionen gemäss den oben stehenden Absätzen vorgenommen haben, wählen sie die Option, in der Verkaufsstelle zu spielen, um automatisch einen Strichcode zu generieren und einen E-Spielschein zu erstellen, sofern das mobile Gerät, auf das die Applikation LoRo heruntergeladen ist, dies ermöglicht ; die Teilnehmer können so viele E-Spielscheine erstellen, wie sie wünschen, indem sie den Vorgang wiederholen.

23.6 Wird der E-Spielschein nicht nach dem vorliegenden Reglement ausgefüllt, wird kein Strichcode generiert.

23.7 Sobald der Strichcode generiert ist, kann der E-Spielschein, der die Spielselektionen und den JOKER-Gesamteinsatzbetrag zusammenfasst, in der Rubrik « Meine E-Spielscheine » der Applikation LoRo ein- und ausgeblendet werden.

Quick-Tips

ARTIKEL 24

Die Teilnehmer können sich auch Quick-Tips zuweisen lassen (Art. 25 und 26). Die JOKER-Quick-Tips sind ganz durch einen Zufallsgenerator bestimmte JOKER-Nummern.

ARTIKEL 25

25.1 Die Teilnahme durch einen Papier-Spielschein erlaubt die durch den Zufall bestimmte Wahl einer einzigen JOKER-Nummer über die Quick-Tip-Option. Diese zufällige Wahl bezieht sich auf die JOKER-Nummer als Ganzes, unter Ausschluss einzelner Ziffern oder Ziffernsequenzen dieser Nummer. Falls der Teilnehmer einen JOKER-Quick-Tip erhalten möchte, kreuzt er das entsprechende Quick-Tip-Kästchen an.

25.2 Die Teilnahme mit einem E-Spielschein erlaubt nicht die durch den Zufall bestimmte Wahl einer oder mehrerer JOKER-Zahl(en) über die Quick-Tip-Option.

ARTIKEL 26

Der Teilnehmer kann auch JOKER-Quick-Tips erhalten, indem er den Verkaufsstellenverantwortlichen ersucht, seine Anweisungen direkt am Terminal einzugeben (Quick-Tip direkt). Über die Option Quick-Tip-direkt kann der Teilnehmer eine oder mehrere vollständig durch den Zufall bestimmte JOKER-Nummer(n) erhalten. Allerdings kann er nicht eine höhere Anzahl an JOKER-Nummern als die Anzahl an JOKER-Nummern erhalten, die mit den Spielscheinen gewählt werden können.

Mehrfachziehungen

ARTIKEL 27

27.1 Vorbehaltlich Artikel 27.3 können die Teilnehmer die JOKER-Nummer(n) ihres Papier- oder E-Spielscheins an mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen teilnehmen lassen. Zu diesem Zweck halten sie sich an die Anweisungen auf den Spielscheinen beziehungsweise in der Applikation LoRo. .

27.2 Falls der Teilnehmer auf demselben Spielschein gleichzeitig JOKER und SWISS LOTO spielt, kann er seine JOKER-Nummer(n) und die Einheits- und/oder SWISS-LOTO-System-Spielkombinationen nur an derselben Anzahl aufeinander folgender Ziehungen teilnehmen lassen.

27.3 Die Loterie Romande behält sich das Recht vor, die in Artikel 27.1 beschriebene Mehrfachziehungsoption vorübergehend zu sperren, insbesondere wenn die Spielregeln abgeändert werden.

Registrierung der Selektionen

Die Papier-Spielscheine

ARTIKEL 28

Die Teilnehmer geben ihre ausgefüllten Spielscheine dem Registrierungsverantwortlichen einer beliebigen Verkaufsstelle der Loterie Romande, die mit einem Einsatzannahmeterminal ausgerüstet ist, das diese zu lesen vermag (Art. 20).

ARTIKEL 29

29.1 Der Verantwortliche führt den Spielschein in das Terminal ein, das ihn liest, den zu zahlenden Gesamteinsatz angibt, eine Quittung

(nachstehend : Quittung) ausdrückt und den Inhalt der Quittung (Art. 38) in Echtzeit an das Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels weiterleitet.

29.2 Vorbehaltlich der gleichzeitigen Teilnahme am JOKER und am SWISS LOTO, ist der geschuldete Gesamteinsatz von der Anzahl gespielter JOKER-Nummer(n) abhängig, gegebenenfalls multipliziert mit der gewählten Anzahl aufeinander folgender Ziehungen ; allerdings ist der geschuldete Gesamteinsatz bei gleichzeitiger Teilnahme an JOKER und SWISS LOTO auf demselben Spielschein auch abhängig von der Anzahl gespielter SWISS-LOTO-Einheitskombinationen, gegebenenfalls multipliziert mit der gewählten Anzahl aufeinander folgender Ziehungen.

29.3 Ist der Spielschein fehlerhaft ausgefüllt, wird er vom Terminal zurückgewiesen. Wenn er nicht zu viele Fehler enthält, kann der Verkaufsstellenverantwortliche diese gemäss den Angaben des Teilnehmers korrigieren.

ARTIKEL 30

Der Spieler kann seinen Spielschein, der an sich keinen Wert hat und keinen Beweis für die Teilnahme am Spiel darstellt, wieder mitnehmen.

Die E-Spielscheine

ARTIKEL 31

31.1 Sobald der Strichcode gemäss Artikel 23.5 generiert ist, begeben sich die Teilnehmer zu einer beliebigen JOKER-Verkaufsstelle der Loterie Romande, um den Strichcode zu scannen.

31.2 Die Teilnehmer können den vorher auf dem mobilen Gerät generierten Strichcode auch ausdrucken und diesen gedruckten Code scannen lassen.

ARTIKEL 32

32.1 Der Verkaufsstellenverantwortliche scannt den Strichcode via Terminal, das ihn liest, den geschuldeten Gesamteinsatz anzeigt, die Spielquittung ausdrückt und seinen Inhalt (Art. 38) in Echtzeit an das Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels weiterleitet.

32.2 Der einem E-Spielschein entsprechende Gesamteinsatz wird gemäss Artikel 29.2 berechnet.

ARTIKEL 33

Der über die Applikation LoRo generierte Strichcode hat an sich keinen Wert und stellt keinen Beweis für die Teilnahme am Spiel dar.

Ausstellung der Spielquittung(en)

ARTIKEL 34

34.1 Der Verantwortliche händigt dem Spieler die Quittung erst aus, nachdem dieser den ausgewiesenen Einsatz bezahlt hat.

34.2 Die Quittung dient als Beleg für den Anspruch auf etwaige Gewinne (Art. 49).

ARTIKEL 35

Wenn der Spieler nicht den zu zahlenden Gesamteinsatz begleicht (Art. 29.2), wird die Registrierung seiner JOKER- und gegebenenfalls SWISS-LOTO-Selektionen annulliert.

ARTIKEL 36

36.1 Die Quittung, die einem Spielschein entspricht, der nur an einer einzigen Ziehung teilnimmt, wird als einfache Quittung bezeichnet.

36.2 Die anderen sind kontinuierliche Quittungen (Art. 27).

ARTIKEL 37

37.1 Der Annahmeschluss für die Registrierung der Einsätze für die nächste Ziehung wird von der Loterie Romande festgesetzt. Er wird in den JOKER-Verkaufsstellen angezeigt oder steht auf Anfrage beim Verkaufsstellenverantwortlichen zur Verfügung.

37.2 Einsätze, die nach dem Annahmeschluss registriert werden, nehmen ab der nächsten Ziehung teil oder beginnen, daran teilzunehmen.

ARTIKEL 38

Auf der Vorderseite der Quittung sind, was die JOKER-Daten betrifft, angegeben :

- bei Teilnahme über einen Spielschein : die auf dem Spielschein aufgedruckte(n) JOKER-Nummer(n), die als vom Teilnehmer gewählt registriert wurde(n) ;
- bei Teilnahme über « Quick-Tip » : die registrierte(n) JOKER-Nummer(n), wie sie vom Teilnehmer gespielt wurde(n) ;
- bei einfachen Quittungen das Datum der Ziehung, an der sie teilnehmen; bei kontinuierlichen Quittungen das Datum der ersten und der letzten Ziehung sowie ihre Anzahl ;
- die Bestätigung der Zahlung der Einsätze ;
- der Tag und die Uhrzeit der Registrierung ;
- die Terminalnummer ;
- ein Identifikationscode.

ARTIKEL 39

39.1 Auf der Rückseite der Quittung steht ein Text, der auf das vorliegende Reglement verweist und an die Verfallfrist der Quittungen (Art. 55) sowie die Adresse der Loterie Romande erinnert.

ARTIKEL 40

40.1 Es ist Sache des Spielers, unverzüglich zu überprüfen, ob die Angaben der Quittung mit den auf seinem Spielschein gewählten JOKER-Selektionen übereinstimmen und ob der Identifikationscode der Quittung gut lesbar ist (Art. 41.2).

40.2 Falls an Ort und Stelle eine Abweichung oder ein Fehler festgestellt wird, kann der Spieler vom Verantwortlichen die Korrektur der Registrierung verlangen.

40.3 Diese Korrektur löst eine neue Registrierung mit Ausgabe einer neuen Quittung aus. Die angefochtene Registrierung wird im Informatiksystem annulliert und die entsprechende Quittung dem Verantwortlichen zurückgegeben. Falls der Teilnehmer gleichzeitig JOKER und SWISS LOTO gespielt hat, gilt die Annullierung der angefochtenen Registrierung für die Selektionen dieser beiden Spiele.

40.4 Der Verantwortliche kann die verlangten Korrekturen ablehnen, nachdem der Teilnehmer die Verkaufsstelle verlassen hat. Mehr als eine Stunde nach der angefochtenen Registrierung nimmt er keine Änderungen mehr vor ; ebenso wenig länger als 5 Minuten nach dem Annahmeschluss für die Registrierung (Art. 37).

ARTIKEL 41

41.1 Der Spieler ist gehalten, die Quittung zu behalten, um seine Teilnahme am Spiel belegen zu können ; die Vorlegung der Quittung ist eine notwendige Voraussetzung für die Gewinnauszahlung (Art. 49).

41.2 Einzig Quittungen, deren Identifikationscode deutlich lesbar ist, gelten als Beweis für die Teilnahme am Spiel.

Gewinnauszahlung

ARTIKEL 42

Quittung, die keinen Anspruch auf einen Gewinn geben, werden dem Teilnehmer vom Verkaufsstellenverantwortlichen zurückgegeben. Auf die zurückgegebene Quittung wird der Vermerk « kein Gewinn » gedruckt ; kann ein solcher Vermerk aus irgendeinem Grund nicht auf die Quittung gedruckt werden, erhält der Teilnehmer eine vom Terminal ausgedruckte Mitteilung, die bestätigt, dass die Quittung nicht gewinnberechtigt ist.

ARTIKEL 43

Einfache Gewinnquittungen sind vom ersten Arbeitstag nach der Ziehung an zu zahlen.

ARTIKEL 44

44.1 Einfache Quittungen, die Anspruch auf eine Gesamtheit der Gewinne geben, die CHF 200.– nicht übersteigen, können bei jeder beliebigen JOKER-Verkaufsstelle der Loterie Romande eingelöst werden. Falls sie über die notwendigen flüssigen Mittel verfügen, können die Verkaufsstellen Quittungen auszahlen, die Anspruch auf einen Gesamtgewinn von maximal CHF 5'000.- geben, sofern diese Quittungen keinen Einheitsgewinn (Art. 6) von über CHF 2'000.- enthalten.

44.2 Bei gleichzeitiger Teilnahme an JOKER und SWISS LOTO sind unter Gewinnen gemäss Artikel 44 bis 47 des vorliegenden Reglements sowohl JOKER- als auch SWISS-LOTO-Gewinne zu verstehen.

44.3 Der Verkaufsstellenverantwortliche führt die Quittung in das Terminal ein, das anzeigt, ob die Bedingungen von Absatz 1 erfüllt sind.

44.4 Sind diese Bedingungen erfüllt, wird die Gesamtheit der Gewinne ausgezahlt. Der Verkaufsstellenverantwortliche gibt dem Spieler seine Quittung zurück und händigt ihm zudem eine vom Terminal ausgedruckte Quittung aus.

44.5 Falls die Gesamtheit der Gewinne CHF 200.- übersteigt, kann der Verantwortliche die Auszahlung ablehnen, wenn er nicht mehr über ausreichende flüssige Mittel verfügt. Es kommt dann nicht zur Auszahlung, und der Verantwortliche gibt dem Spieler die Quittung mit einer vom Terminal ausgedruckten Gewinnbestätigung zurück, die bestätigt, dass es sich um eine Gewinnquittung handelt. Der Spieler kann seine Quittung (und nicht die Gewinnbestätigung) bei einer anderen Verkaufsstelle oder am Sitz der Loterie Romande zur Zahlung vorweisen.

44.6 Sind die Bedingungen von Absatz 1 nicht erfüllt, wird keine Auszahlung vorgenommen. Der Verantwortliche gibt dem Spieler die Quittung zurück und dazu eine Gewinnmitteilung, die bestätigt, dass es sich um eine Gewinnquittung handelt. Um sich den Gewinn auszahlen zu lassen, hat der Spieler die Quittung (und nicht die Gewinnmitteilung) am Sitz der Loterie Romande vorzuweisen (Art. 47).

ARTIKEL 45

45.1 Kontinuierliche Gewinnquittungen sind ab dem auf die letzte Ziehung folgenden Arbeitstag vollumfänglich zu zahlen (Art. 36 und 38).

45.2 Die, deren Gesamtgewinn nicht über die in Artikel 44.1 genannten Grenzbeträge hinausgeht, können bei jeder beliebigen Verkaufsstelle zu denselben Bedingungen wie denen der einfachen Quittungen eingelöst werden (Art. 44).

ARTIKEL 46

46.1 Ausnahmsweise können Zwischengewinne der kontinuierlichen Quittungen vor der letzten Ziehung ausgezahlt werden.

46.2 Sofern ihr Gesamtbetrag nicht über die Grenzbeträge aus Artikel 44.1 hinausgeht, sind sie von jeder beliebigen Verkaufsstelle zu Bedingungen auszuführen, die denen der einfachen Quittungen entsprechen, unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen der nachstehenden Absätze 3 bis 5.

46.3 Wenn der Verkaufsstellenverantwortliche alle Zwischengewinne, auf welche die Quittung Anspruch gibt, auszahlt, gibt er dem Spieler die Originalquittung zurück und händigt ihm darüber hinaus, zusätzlich zur Gewinnquittung, eine Ersatzquittung aus, die für etwaige weitere Gewinne gültig ist.

46.4 Falls die Zwischengewinne aufgrund nicht ausreichender flüssiger Mittel nicht ausgezahlt werden können, erhält der Spieler eine Gewinnbestätigung und nimmt seine Quittung wieder mit, die er bei einer anderen Verkaufsstelle oder am Sitz der Loterie Romande zur Zahlung vorweisen kann.

46.5 Falls die Bedingungen von Artikel 44.1, nicht erfüllt sind, erhält der Spieler zusätzlich zur Gewinnmitteilung eine Ersatzquittung und nimmt seine Quittung wieder mit ; er kann die Auszahlung der Zwischengewinne am Sitz der Loterie Romande beantragen (Art. 47), indem er die Quittung dorthin sendet und die Ersatzquittung aufbewahrt.

ARTIKEL 47

47.1 Gewinne, die nicht von einer JOKER-Verkaufsstelle der Loterie Romande ausgezahlt werden, werden von ihrem Hauptsitz ausgezahlt.

47.2 Die Spieler senden ihre Quittung, gegebenenfalls die Ersatzquittung (Art. 46.3 und 46.5), mit der Post an den Sitz der Loterie Romande, Postfach 6744, 1002 Lausanne, mit schriftlicher Angabe ihres Namens, Vornamens und der genauen Adresse und der Nummer eines Bank- oder Postkontos, dessen Inhaber sie sind und auf das der Gewinn zu überweisen ist. Es wird ihnen empfohlen, diese Sendung « Einschreiben » zu schicken sowie eine Fotokopie ihrer Quittung aufzubewahren und/oder ihren Identifikationscode zu notieren.

47.3 Die Loterie Romande zahlt die Gewinne durch Überweisung auf das Konto aus, das der von den Spielern mitgeteilten IBAN-Nummer entspricht und dessen Inhaber sie sind.

47.4 Es wird daran erinnert, dass die Spieler auf Verlangen der Loterie Romande die vom Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (GwG) und von der Verordnung des EJPD über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 7. November 2018 (GwV-EJPD) verlangten Informationen weitergeben müssen. Diese betreffen insbesondere die Identität des Spielers und/oder des wirtschaftlich Berechtigten und/oder den wirtschaftlichen Hintergrund einer Geschäftsbeziehung und/oder einer Transaktion. Zudem wird daran erinnert, dass die Loterie Romande unter gewissen Umständen auch verpflichtet ist, diese Informationen den zuständigen Bundesbehörden zu melden.

ARTIKEL 48

48.1 Es wird daran erinnert, dass der Anteil von Einheitsgewinnen über CHF 1'000'000.– kraft Gesetzes der Verrechnungssteuer von 35 % unterworfen ist, die von der Loterie Romande einzubehalten und an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiterzuleiten ist. Die Gewinner können sich diese Steuer rückerstatten lassen, wenn sie

ihrer zuständigen Steuerbehörde eine Steuerabzugsbescheinigung vorweisen.

48.2 Der Sitz der Loterie Romande schickt die Steuerabzugsbescheinigung unaufgefordert an die betreffenden Empfänger seiner Überweisungen.

ARTIKEL 49

49.1 Die Vorlage der Quittung ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Gewinnauszahlung.

49.2 Massgebend für den Nachweis des Gewinnanspruchs sind allerdings die im Informatikverwaltungssystem registrierten Spielsektionen des Teilnehmers.

ARTIKEL 50

50.1 Die Sicherheit der Spiele und der Schutz aller Spieler lassen es nicht zu, dass aufgrund von Quittungen, bei denen eine beliebige Angabe (Art. 38) nicht mit den unter demselben Identifikationscode im Informatikverwaltungssystem registrierten Angaben übereinstimmt, Gewinne ausgezahlt werden (Art. 29).

50.2 In solchen Fällen hat der Inhaber der nicht übereinstimmenden Quittung nur Anspruch auf die Rückerstattung seines Einsatzes.

ARTIKEL 51

Nicht ausgezahlt werden auch Gewinne von Quittungen, deren Identifikationscode (Art. 38) vom Informatikverwaltungssystem nicht gelesen werden kann, ganz gleich, aus welchem Grund er unleserlich ist.

ARTIKEL 52

Die Loterie Romande ist der Gewinnzahlungspflicht enthoben, sobald der Gewinn dem Inhaber der Quittung ausgezahlt worden ist.

ARTIKEL 53

53.1 Falls die Loterie Romande vor der Auszahlung von einem Streit um das Eigentum der Quittung Kenntnis erhalten sollte, kann sie die Zahlung aufschieben und dem Beschwerdeführer eine Frist vorgeben, um sein besseres Recht zu beweisen oder zu bestätigen, dass seine Beschwerde Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist.

53.2 Die Loterie Romande entscheidet ohne Berufungsmöglichkeit aufgrund der beigebrachten Belege. Leitet der Beschwerdeführer ein Gerichtsverfahren ein, wartet die Loterie Romande auf das definitive Urteil des Gerichts.

ARTIKEL 54

54.1 Auf den Gewinnen sind nie Verzugszinsen zu zahlen, ganz gleich, aus welchem Grund sich ihre Auszahlung verzögert.

ARTIKEL 55

Quittungen, die nicht binnen sechs Monaten vom Tag nach der entsprechenden Ziehung (Art. 8.4) an zur Zahlung vorgelegt wurden, verfallen, und die Gewinne fallen der Loterie Romande zu, die sie ihrem gemeinnützigen Zweck entsprechend verwendet. Bei kontinuierlichen Quittungen (Art. 36.2) beginnt die Frist am Tag nach der letzten Ziehung.

Verantwortlichkeiten

ARTIKEL 56

56.1 Die Spieler sind allein verantwortlich für ihre Selektionen und deren richtige Übertragung auf die Quittung (Art. 40).

56.2 Wenn die Verkaufsstellenverantwortlichen oder andere Vertreter oder Hilfskräfte der Loterie Romande den Spielern beim Ausfüllen oder bei der Registrierung ihrer Spielscheine behilflich sind, tun sie es aus gutem Willen und nehmen damit - ebenso wenig wie die Loterie Romande - keine wie auch immer geartete Verantwortung auf sich.

ARTIKEL 57

57.1 Die Spieler tragen das Risiko der Beförderung ihrer Quittung an den Sitz der Loterie Romande (Art. 47). Kein Gewinn wird ausbezahlt für eine Quittung, die nicht dort angekommen ist.

57.2 Wenn ein Spieler behauptet, eine Gewinnquittung geschickt zu haben, die nicht am Sitz der Loterie Romande angekommen ist, und eine Gewinnbestätigung und eine ihr entsprechende Gewinnmitteilung gemäss Artikel 44 oder Artikel 46 besitzt, gilt diese Mitteilung als Ersatzbeleg (Art. 34) und wird nach Ablauf der Verfallfrist ausgezahlt (Art. 55), sofern die Quittung inzwischen nicht wieder aufgetaucht ist.

ARTIKEL 58

58.1 Wird die Gewinnauszahlung einer Gewinnquittung – gegebenenfalls einer Gewinnbestätigung oder einer Gewinnmitteilung (Art. 57.2) –, die ordnungsgemäss validiert und deren Einsatz unstrittig bezahlt wurde, infolge eines Fehlers eines Verkaufsstellenverantwortlichen oder eines Vertreters der Loterie Romande abgelehnt (siehe namentlich Art. 51), vergütet diese dem

Inhaber den Betrag des Einsatzes, unter Ausschluss jeder weiteren Entschädigung zu ihren Lasten oder zulasten des Verkaufsstellenverantwortlichen oder des Vertreters.

58.2 Der Fall der Nichtübereinstimmung zwischen der Quittung und den zentral registrierten Daten wird in Artikel 50 behandelt.

Streitfälle

ARTIKEL 59

59.1 Jede Anfechtung im Zusammenhang mit der Abwicklung des Spiels oder der Gewinnauszahlung ist schriftlich zu formulieren und mit eingeschriebenem Brief an den Hauptsitz der Loterie Romande, Postfach 6744, 1002 Lausanne zu senden ; der Schriftsatz hat den Namen, Vornamen und die genaue Adresse des Absenders, die klare Darlegung des Streitgegenstandes sowie geeignete Belege, namentlich die betreffende Quittung, zu enthalten.

59.2 Die Anfechtungen sind vor Ablauf der Verfallfrist der Quittungen abzuschicken (Art. 55).

ARTIKEL 60

Wird eine beliebige Bedingung von Artikel 59 nicht erfüllt, wird die Beschwerde nicht berücksichtigt.

4 TEILNAHMEBEDINGUNGEN ÜBER DIE INTERNET-SPIELPLATTFORM

Zugang zum Spiel

ARTIKEL 61

61.1 Das Publikum hat auch via Internet Zugang zum Spiel JOKER, nämlich über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande, die unter der Adresse www.loro.ch oder über die Applikation LoRo (nachstehend Internet-Spielplattform) zugänglich ist, und zwar zu den im allgemeinen Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande und im vorliegenden Reglement definierten Bedingungen (Art. 3.2 des vorliegenden Reglements).

61.2 Die Teilnahme am Spiel JOKER über die Internet-Spielplattform steht nur den in Anwendung der Artikel 6.2 und 6.3 des Allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande zugelassenen Personen und nach Registrierung des Spieles gemäss den in diesem Reglement definierten Bedingungen offen.

61.3 Das Allgemeine Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande definiert die Sanktionen bei Verletzung der Zulassungseinschränkungen gemäss dem oben stehenden Artikel 61.2.

61.4 Um am Spiel JOKER über die Applikation LoRo teilzunehmen, muss der Teilnehmer vorher zudem diese Applikation gratis auf sein mobiles Gerät herunterladen.

Spielselektionen

ARTIKEL 62

62.1 Die Teilnahme am Spiel JOKER über die Internet-Spielplattform der Loterie Romande erfolgt über die dynamischen SWISS-LOTO-Internet-Spielscheine, die den Spielern von der Loterie Romande unter der Adresse www.loro.ch und in der Applikation LoRo zur Verfügung gestellt werden (nachstehend: die SWISS-LOTO-Internet-Spielscheine).

62.2 Die den Spielern unter der Adresse www.loro.ch und in der Applikation LoRo zur Verfügung stehenden SWISS-LOTO-Internet-Spielscheine sind gleich gestaltet. Gewisse Elemente können jedoch unterschiedlich angeordnet sein.

62.3 Über jeden der SWISS-LOTO-Internet-Spielscheine können die Spieler gleichzeitig am Spiel JOKER und am Spiel SWISS LOTO gemäss Artikel 64.3 des vorliegenden Reglements teilnehmen. Um nur am Spiel JOKER teilzunehmen, richten sie sich nach den Bestimmungen von Artikel 64.1.

62.4 Die Teilnehmer nehmen ihre Spielselektionen wie angegeben und nach den Anweisungen unter der Adresse www.loro.ch oder in der Applikation LoRo vor.

ARTIKEL 63

63.1 Die SWISS-LOTO-Internet-Spielscheine enthalten dieselben Spielselektionsmöglichkeiten wie die die den Teilnehmern in den Verkaufsstellen der Loterie Romande zur Verfügung stehenden Spielscheine. Es gibt davon ebenfalls mehrere Arten :

- Internet-Standard-Spielscheine ;
- Internet-einfache-Systeme-Spielscheine ;
- Internet-kombinierte-Systeme-Spielscheine ;

- Internet-gekürzte-Systeme-Spielscheine.

63.2 Sie weisen alle ein zusätzliches Wahlkästchen auf, mit dem man ein Abonnement abschliessen kann (Art. 68).

ARTIKEL 64

64.1 Um allein am Spiel JOKER teilzunehmen, wählen die Teilnehmer die Rubrik « JOKER SPIELEN » in der Rubrik « SWISS LOTO » der Rubrik « ZIEHUNGSSPIELE ». Wenn der Teilnehmer auf diese Rubrik klickt, gelangt er direkt zur Seite « JOKER », auf der er eine oder mehrere JOKER-Nummer(n) gemäss Artikel 66 des vorliegenden Reglements wählen kann.

64.2 Die Teilnehmer können auch eine gemäss Artikel 72 des vorliegenden Reglements vorgängig unter « Favoriten » registrierte JOKER-Serie wählen.

64.3 Über jeden der SWISS-LOTO-Internet-Spielscheine können die Teilnehmer gleichzeitig am Spiel JOKER und am Spiel SWISS LOTO teilnehmen. In diesem Fall beginnt der Teilnehmer mit der Selektion der SWISS-LOTO-Spielkombinationen und klickt anschliessend auf die Taste « Weiter ». So gelangt er auf die Seite « JOKER », wo er eine oder mehrere JOKER-Nummer(n) gemäss Artikel 66 des vorliegenden Reglements wählen kann.

ARTIKEL 65

65.1 Die Spieler halten sich an die Anweisungen, die ihnen unter der Adresse www.loro.ch oder in der Applikation LoRo gegeben werden, um ihrer Spielselektionen vorzunehmen.

65.2 Diese Selektionen betreffen die Wahl der JOKER-Nummer(n), die Wahl der Anzahl Ziehungen und den Abonnementsabschluss.

ARTIKEL 66

66.1 Auf der in Artikel 64 des vorliegenden Reglements beschriebenen Seite « JOKER » enthält jeder der SWISS-LOTO-Internet-Spielscheine mehrere angezeigte JOKER-Nummern.

66.2 Der Teilnehmer wählt die Anzahl JOKER, die er spielen will, durch Anklicken des oder der entsprechenden Kästchen(s).

66.3 Der Teilnehmer kann andere JOKER-Nummern erhalten als die Angezeigten, indem er auf das Aktualisierungssymbol rechts der JOKER-Nummer(n), deren Änderung er wünscht, klickt.

66.4 Die Änderung der JOKER-Nummer kann nur die gesamte JOKER-Nummer betreffen ; die Änderung einer Ziffer oder Ziffernsequenz der JOKER-Nummer ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 67

Über die SWISS-LOTO-Internet-Spielscheine oder die Rubrik « JOKER SPIELEN » (Art. 64.1) können die Teilnehmer so bis zu 4 JOKER-Nummern wählen. Die Gesamtheit der auf diese Weise gewählten JOKER-Nummern und der entsprechende Gesamteinsatzbetrag wird ständig bei den JOKER-Nummern angezeigt. Bei gleichzeitiger Teilnahme am SWISS LOTO enthält der Gesamteinsatzbetrag auch den Einsatzbetrag, der den SWISS-LOTO-Selektionen entspricht.

ARTIKEL 68

68.1 Sobald der Teilnehmer die Spielselektionen gemäss den Artikeln 62 bis 67 vorgenommen hat, wird er aufgefordert, anzugeben, ob er seine JOKER-Nummer(n) an mehreren aufeinander folgenden Ziehungen teilnehmen lassen oder ein Abonnement abschliessen möchte.

68.2 Falls der Teilnehmer seine JOKER-Nummer(n) an mehreren aufeinander folgenden Ziehungen teilnehmen lassen möchte, wählt

er die gewünschte Anzahl Ziehungen, bis maximal 20. Wird eine solche Wahl nicht vorgenommen, nimmt/nehmen seine JOKER-Nummer(n) nur an einer Ziehung teil. Spielt der Teilnehmer gleichzeitig JOKER und SWISS LOTO, gilt die Wahl der aufeinander folgenden Ziehungen sowohl für seine JOKER- als auch seine SWISS-LOTO-Spielselektionen. Der den JOKER-Spielselektionen des Teilnehmers entsprechende JOKER-Gesamteinsatzbetrag gemäss Artikel 67 des vorliegenden Reglements wird so viele Male multipliziert wie aufeinander folgende JOKER-Ziehungen gewählt wurden. Die Loterie Romande behält sich die Möglichkeit vor, die im vorliegenden Absatz beschriebene Mehrfachziehungsoption vorübergehend zu sperren, insbesondere wenn die JOKER- und/oder SWISS-LOTO-Spielregeln abgeändert werden.

68.3 Falls der Teilnehmer für die JOKER-Nummer(n) seines Spielscheins ein Abonnement abschliessen möchte, wählt er die entsprechende Option.

68.4 Der Teilnehmer kann auch direkt aus den Präferenzen seines Spielerkontos in der Rubrik « Meine Abonnements » heraus ein Abonnement abschliessen. Zu diesem Zweck entscheidet er sich in der Liste der ihm zur Auswahl stehenden Spiele für das JOKER-Spiel, wählt die Option « Ein Abonnement abschliessen » und hält sich im Übrigen an die Anweisungen unter der Adresse www.loro.ch oder in der Applikation LoRo.

68.5 Nach Abschluss des Abonnements nehmen die JOKER-Nummer(n) des Spielscheins an allen darauf folgenden Ziehungen teil, sofern, was die erste Ziehung anbetrifft, der pro Teilnahme geschuldete Gesamteinsatz (Art. 69.2) vor dem Annahmeschluss für die Registrierung der Einsätze in dieser Ziehung registriert und eine entsprechende Internet-Quittung (nachstehend : Internet-Quittung) ausgestellt werden kann ; andernfalls beginnen sie ab der folgenden JOKER-Ziehung daran teilzunehmen ; es wird jedoch daran erinnert, dass gemäss Artikel 71.1 des vorliegenden Reglements, wenn der Saldo des Portefeuilles des Teilnehmers (Art. 24 bis 26 des

allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande, nachstehend : « das Portefeuille ») zur Belastung des gesamten bei Abschluss des Abonnements pro Teilnahme geschuldeten Gesamteinsatzbetrages nicht ausreicht, dieses Abonnement ganz einfach nicht abgeschlossen wird. Vorbehaltlich einer Aufhebung des Abonnements dauert diese Teilnahme so lange an, wie der im elektronischen Portefeuille des Teilnehmers verfügbare Betrag für die Erhebung des gesamten pro Teilnahme geschuldeten Gesamteinsatzes ausreicht (Art. 69.2).

68.6 Falls der Teilnehmer gleichzeitig JOKER und SWISS LOTO spielt, nehmen die JOKER- und SWISS-LOTO-Spielselektionen des Spielscheins an allen gleichzeitigen JOKER- und SWISS-LOTO-Ziehungsseries (Art. 8.2) nach Abschluss des Abonnements teil, sofern, was die erste JOKER- und SWISS-LOTO-Ziehungsreihe anbetrifft, die Spielselektionen vor dem Annahmeschluss für die Registrierung der Einsätze dieser Ziehungsreihe registriert werden können und eine entsprechende Internet-Quittung ausgestellt werden kann ; andernfalls beginnt ihre Teilnahme von der nächstfolgenden gleichzeitigen JOKER- und SWISS-LOTO-Ziehungsreihe an ; es wird jedoch daran erinnert, dass gemäss Artikel 71.1 des vorliegenden Reglements, wenn der Saldo des Portefeuilles des Teilnehmers zur Belastung des gesamten bei Abschluss des Abonnements pro Teilnahme geschuldeten Gesamteinsatzbetrages nicht ausreicht, dieses Abonnement ganz einfach nicht abgeschlossen wird. Vorbehaltlich einer Aufhebung des Abonnements dauert diese Teilnahme so lange an, wie der im elektronischen Portefeuille des Teilnehmers verfügbare Betrag für die Erhebung des gesamten pro Teilnahme geschuldete Gesamteinsatzes ausreicht (Art. 69.2).

68.7 Um ein Abonnement aufzuheben, klickt der Teilnehmer auf die entsprechende Rubrik im oberen Teil der Abonnementbestätigung (Art. 74). Die Aufhebung eines Abonnements wird sofort wirksam, unter Vorbehalt der etwaigen Ausgabe einer Internet-Quittung für die nächste Ziehung vor der Aufhebung des Abonnements.

Registrierung der Selektionen

ARTIKEL 69

69.1 Vorbehaltlich der Teilnahme durch ein Abonnement und der gleichzeitigen Teilnahme am JOKER und am SWISS LOTO ist der geschuldete Gesamteinsatz abhängig von der Anzahl gespielter JOKER-Nummern, eventuell multipliziert mit der Anzahl gewählter aufeinander folgender JOKER-Ziehungen. Bei gleichzeitiger Teilnahme am JOKER und am SWISS LOTO ist der geschuldete Gesamteinsatz auch abhängig von der Anzahl gespielter SWISS-LOTO-Spielkombinationen, eventuell multipliziert mit der Anzahl gewählter aufeinander folgender SWISS-LOTO-Ziehungen.

69.2 Bei Teilnahme durch ein Abonnement und vorbehaltlich der gleichzeitigen Teilnahme am JOKER und am SWISS LOTO ist der geschuldete Gesamteinsatzbetrag abhängig von der Anzahl gespielter JOKER-Nummern und entspricht dem bei jeder JOKER-Ziehung geschuldeten Gesamteinsatz. Bei gleichzeitiger Teilnahme am JOKER und am SWISS LOTO ist der geschuldete Gesamteinsatz auch abhängig von der Anzahl gespielter SWISS-LOTO-Spielkombinationen und entspricht dem bei jeder gleichzeitigen JOKER- und SWISS-LOTO-Ziehungsserie geschuldeten JOKER- und SWISS-LOTO-Gesamteinsatz.

ARTIKEL 70

70.1 Sobald die Spielselektionen gemäss den Artikeln 62 bis 68 des vorliegenden Reglements vorgenommen sind, wird der Teilnehmer aufgefordert, sie zu bestätigen. Eine spezifische Seite fasst die Selektionen des Teilnehmers zusammen, wobei in Bezug auf das Spiel JOKER die gespielte(n) JOKER-Nummer(n) und gegebenenfalls die gewählte Anzahl aufeinander folgender Ziehungen oder der Abschluss eines Abonnements, das Ziehungsdatum oder die Daten der ersten und der letzten Ziehung, an der/denen die Spielselektionen

teilnehmen und der geschuldete Gesamteinsatzbetrag gemäss Definition in Artikel 69 des vorliegenden Reglements präzisiert werden.

70.2 In diesem Stadium kann der Teilnehmer seine Spielselektionen wie angegeben und nach den ihm zu diesem Zweck erteilten Anweisungen noch ändern. Er kann noch weitere JOKER-Nummern erhalten als die Angezeigten, indem er auf das Aktualisierungssymbol rechts der JOKER-Nummer(n), deren Änderung er wünscht, klickt.

70.3 Wenn der Teilnehmer keine weitere Änderung seiner Spielselektionen vornehmen will und sie so zu spielen beabsichtigt, wie sie auf dieser Seite zusammengefasst sind, klickt er auf die Taste « Kaufen ».

70.4 Sobald dieser Vorgang ausgeführt ist, erscheint eine neue Seite, die angibt, ob die Registrierung der Spielselektionen des Teilnehmers richtig ausgeführt wurde oder nicht. Wenn ja, werden die Spielselektionen des Teilnehmers auf dieser Seite zusammengefasst. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, die JOKER-Nummern gemäss Artikel 72 des vorliegenden Reglements unter seinen « Favoriten » zu speichern. Ausserdem gibt das Informatiksystem der Loterie Romande bei Teilnahme an einer einzigen Ziehung oder an mehreren aufeinander folgenden Ziehungen gemäss Artikel 68.2 eine Internet-Quittung ab, deren Inhalt in Echtzeit an das Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels übermittelt wird und die im Spielerkonto des Teilnehmers (Art. 12 bis 23 des allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande, nachstehend « Spielerkonto »), unter der Rubrik « Meine Spiele und Wetten » gespeichert wird. Sobald die Internet-Quittung abgegeben ist, ist weder eine Annullierung dieser Quittung noch eine Vergütung des Einsatzes möglich. Falls die Registrierung der Spielselektionen des Teilnehmers nicht korrekt ausgeführt werden kann, erscheint eine Fehlermeldung, die ihn auffordert, es ein wenig später noch einmal zu versuchen. Hat der

Teilnehmer gleichzeitig JOKER und SWISS LOTO gespielt, gilt die Fehlermeldung für die Selektionen dieser beiden Spiele.

70.5 Gemäss Artikel 28 des allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande wird der geschuldete Gesamteinsatzbetrag (Art. 69.1) des Portefeuilles des Teilnehmers belastet. Falls der Saldo des Portefeuilles nicht ausreicht, werden die Spielselektionen des Teilnehmers nicht registriert.

ARTIKEL 71

71.1 Wenn der Teilnehmer sich für den Abschluss eines Abonnements entscheidet, gibt das Informatiksystem der Loterie Romande eine Abonnementbestätigung ab (Art. 74), deren Inhalt in Echtzeit an das Registrierungszentrum des Informatikverwaltungssystems des Spiels übermittelt wird, sofern der Saldo des Portefeuilles des Teilnehmers zur Belastung des gesamten bei Abschluss des Abonnements pro Teilnahme geschuldeten Gesamteinsatzbetrages (Art. 69.2) ausreicht. Andernfalls wird kein Abonnement abgeschlossen und keine entsprechende Abonnementbestätigung abgegeben.

71.2 Falls die Registrierung des Abonnements nicht korrekt ausgeführt werden kann, erscheint eine Fehlermeldung, die den Teilnehmer auffordert, es etwas später nochmals zu versuchen.

71.3 Die Abonnementbestätigung wird nach ihrer Abgabe im Spielerkonto des Teilnehmers unter der Rubrik « Meine Abonnements » der Rubrik « Meine Präferenzen » gespeichert. Das Informatiksystem der Loterie Romande gibt dann sofort eine Internet-Quittung ab (die den Spielselektionen des Abonnements entspricht), die für die erste Ziehung des betreffenden Abonnements gültig ist (Art. 68.5); anschliessend gibt das System für jede nachfolgende JOKER-Ziehung eine Internet-Quittung ab. Die Platzierung der Abonnements und die Abgabe der entsprechenden Internet-Quittungen erfolgen an dem auf jede JOKER-Ziehung folgenden Tag

um 05.00 Uhr morgens sowie am Tag jeder JOKER-Ziehung drei Stunden vor dem Annahmeschluss für die Registrierung der Einsätze. Die Bestätigung der Abgabe jeder Internet-Quittung wird automatisch über E-Mail an den Teilnehmer geschickt. Nachdem die Internet-Quittung ausgegeben wurde, ist weder eine Annullierung dieser Internet-Quittung noch eine Vergütung des Einsatzes möglich. Die Abonnementbestätigungen können zu den in Artikel 68.7 genannten Bedingungen aufgehoben werden.

71.4 Wurde eine Internet-Quittung gemäss Artikel 71.1 des vorliegenden Reglements abgegeben, wird der pro Teilnahme geschuldete Gesamteinsatzbetrag (Art. 69.2) übereinstimmend mit Artikel 28 des allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande des Portefeuilles des Teilnehmers belastet.

71.5 Falls bei der Platzierung des Abonnements nach Artikel 71.3 der Saldo des Portefeuilles des Teilnehmers nicht ausreicht zur Deckung und Belastung des gesamten pro Teilnahme geschuldeten Gesamteinsatzbetrages, wird keine Internet-Quittung abgegeben, und die Spielselektionen des Abonnements werden nicht registriert und nehmen nicht an der betroffenen Ziehung teil. In einem solchen Fall unternimmt die Loterie Romande alles, um den Teilnehmer über E-Mail über die gescheiterte Platzierung seines Abonnements wegen ungenügenden Saldos in seinem Portefeuille zu informieren. Diese Bestätigung über E-Mail wird nur einmal wiederholt und nach zwei aufeinanderfolgend misslungenen Platzierungen des Abonnements abgebrochen. Die Loterie Romande kann auf keinen Fall dafür verantwortlich gemacht werden, dass der Teilnehmer diese Information über E-Mail nicht erhält, namentlich im Falle einer technischen Panne oder Störung in der Internet-Plattform oder in den Kommunikationsnetzen oder bei von ihr nicht kontrollierbaren Vorkommnissen, ausser bei grober Fahrlässigkeit ihrerseits.

71.6 Nimmt der Teilnehmer eine Einzahlung auf sein Portefeuille gemäss Artikel 24 des allgemeinen Reglements der über die Internet-

Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande vor, wird das Abonnement reaktiviert und erneut platziert, sofern der im Portefeuille des Teilnehmers verfügbare Saldo mindestens dem pro Teilnahme geschuldeten Gesamteinsatz gemäss Artikel 69.2 entspricht. Der Teilnehmer wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Reaktivierung und die Platzierung des Abonnements aus technischen Gründen nicht sofort nach der Einzahlung in das Portefeuille des Teilnehmers, sondern erst in den in Artikel 71.3 angegebenen Zeitpunkten erfolgen.

71.7 Ausserdem befindet sich das Abonnement auch gemäss dem Allgemeinen Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande in Wartestellung für die Platzierung.

ARTIKEL 72

72.1 Der Spieler kann die JOKER-Nummer(n) seines Internet-Spielscheins oder seiner Internet-Spielscheine speichern, die an sich keinen Wert haben und keinen Beweis für die Teilnahme am Spiel darstellen.

72.2 Um eine (mehrere) JOKER-Nummer(n) eines Internet-Spielscheins zu speichern, wählt der Teilnehmer die Registrierungsoption in den « Favoriten » auf der Seite, welche die Registrierung der Spielesektionen des Teilnehmers angibt (Art. 70.4), und befolgt im Übrigen die unter der Adresse www.loro.ch oder in der Applikation LoRo erteilten Anweisungen.

72.3 Der Teilnehmer kann die so gespeicherte(n) JOKER-Nummer(n) bei einer späteren Spielesektion (Art. 64) wählen.

72.4 Die gemäss Artikel 72.2 registrierten « Favoriten » können unter den Präferenzen des Spielerkontos in der Rubrik « Meine Favoriten » jederzeit geändert und aufgehoben werden. Ausserdem können sie für das Spiel direkt ausgewählt werden.

ARTIKEL 73

73.1 Einzig die vom Informatiksystem der Loterie Romande ausgegebene Internet-Quittung dient als Beweis für die Teilnahme am Spiel zu den im vorliegenden Reglement definierten Bedingungen.

73.2 Wie bei den in den Verkaufsstellen ausgegebenen Quittungen gibt es zwei Arten von Internet-Quittungen, einfache Quittungen und kontinuierliche Quittungen; die Definition von Artikel 36 des vorliegenden Reglements ist vollumfänglich auf sie anwendbar.

73.3 Die gemäss den Abonnementbedingungen ausgegebenen Internet-Quittungen sind immer einfache Quittungen, die nur an einer einzigen Ziehung teilnehmen.

73.4 Die Internet-Quittungen werden gemäss Art. 29 des Allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande im Spielerkonto des Teilnehmers unter der Rubrik « Meine Spiele und Wetten » gespeichert.

ARTIKEL 74

74.1 Abonnementbestätigungen gelten nur für die Teilnahme am Spiel JOKER über die Internet-Spielplattform und sind nur von einer einzigen Art.

74.2 Die Abonnementbestätigungen werden im Spielerkonto unter der Rubrik « Meine Abonnemente » der Rubrik « Meine Präferenzen » gespeichert.

ARTIKEL 75

75.1 Der Annahmeschluss für die Registrierung der Einsätze bei der nächsten Ziehung stimmt mit demjenigen überein, der für die Verkaufsstellen gilt (Art. 37). Er ist auf der Website unter der Adresse www.loro.ch zugänglich und in der Applikation LoRo. Es wird jedoch

daran erinnert, dass bei einer Reaktivierung des Abonnements gemäss Artikel 71.6 seine Platzierung nicht sofort nach der Einzahlung in das Portefeuille des Teilnehmers, sondern erst in den in Artikel 71.3 angegebenen Zeitpunkten erfolgt.

75.2 Einsätze, die nach diesem Annahmeschluss registriert werden, nehmen ab der nächsten Ziehung oder dem nächsten Ziehungspaar teil oder beginnen, daran teilzunehmen.

ARTIKEL 76

Auf den Internet-Quittungen sind, was die Daten des JOKER-Spiels betrifft, insbesondere angegeben :

- die JOKER-Nummer(n), wie sie registriert wurde(n) ;
- bei einfachen Quittungen das Datum der Ziehung, an der sie teilnehmen ; bei kontinuierlichen Quittungen das Datum der ersten und der letzten Ziehung sowie ihre Anzahl ;
- die Bestätigung der Zahlung der Einsätze ;
- der Tag und die Uhrzeit der Registrierung ;
- ein Identifikationscode (oder « Referenz-Nr. »).

ARTIKEL 77

Auf den Abonnementbestätigungen stehen, was die Daten des JOKER-Spiels betrifft, insbesondere nachstehende Angaben :

- die JOKER-Nummer(n), wie sie registriert wurde(n) ;
- die Abonnement-Nummer ;
- der geschuldete Gesamteinsatzbetrag pro Teilnahme.

ARTIKEL 78

78.1 Es ist Sache des Spielers zu prüfen, ob die Angaben der Internet-Quittung (Art. 76) mit den Selektionen seines Spielscheins

übereinstimmen und ob der Identifikationscode der Internet-Quittung gut lesbar ist (Art. 79.1).

78.2 Ebenfalls ist es Sache des Spielers zu prüfen, ob die Angaben der Abonnementbestätigung (Art. 77) mit den Selektionen seines Spielscheins übereinstimmen.

ARTIKEL 79

79.1 Im Gegensatz zu den in den Verkaufsstellen ausgegebenen Quittungen ist die Vorlage der Internet-Quittungen für die Gewinnauszahlung nicht unbedingt notwendig ; da die Internet-Quittung jedoch als Beweis für die Teilnahme am Spiel dient (Art. 73.1), wird den Spielern wärmstens empfohlen, die Internet-Quittung auszudrucken und sie an einem sicheren Ort aufzubewahren.

79.2 Einzig Internet-Quittungen, deren Identifikationscode deutlich lesbar ist, gelten als Beweis für die Teilnahme am Spiel.

Gewinnauszahlung

ARTIKEL 80

Die Gewinnauszahlung in Verbindung mit den Internet-Quittungen wird durch das allgemeine Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande geregelt.

ARTIKEL 81

81.1 Die Internet-Quittungen dienen als Beleg für die Teilnahme am Spiel, sofern ihr Identifikationscode deutlich lesbar ist (Art. 73.1 und 79.2).

81.2 Massgebend für den Nachweis des Gewinnanspruchs ist allerdings die Registrierung der Selektionen des Spielers im Informatikverwaltungszentrum.

81.3 Die Abonnementbestätigungen (Art. 74 und 77) stellen keinen Beweis für die Teilnahme am Spiel dar. Einzig die gemäss den Abonnementbedingungen abgegebenen Internet-Quittungen haben einen solchen Wert.

ARTIKEL 82

82.1 Die Sicherheit der Spiele und der Schutz aller Spieler lassen es nicht zu, dass aufgrund von Internet-Quittungen, bei denen eine beliebige Angabe (Art. 76) nicht mit den unter demselben Identifikationscode im Informatikverwaltungssystem des Spiels registrierten Angaben übereinstimmt, Gewinne ausgezahlt werden (Art. 70.4).

82.2 In einem solchen Fall hat der Inhaber der nicht übereinstimmenden Internet-Quittung nur Anspruch auf Rückerstattung seines Einsatzes.

ARTIKEL 83

Nicht ausgezahlt werden Gewinne von Internet-Quittungen, deren Identifikationscode vom Informatikverwaltungssystem des Spiels nicht gelesen werden kann, ganz gleich, aus welchem Grund sie unleserlich sind.

ARTIKEL 84

84.1 Gemäss Artikel 30 des allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande werden die Gewinne nur an den Teilnehmer, der Rechtsinhaber des Spielerkontos ist, ausgezahlt.

84.2 Die Loterie Romande ist der Gewinnzahlungspflicht enthoben, sobald der Gewinn dem Inhaber des Spielerkontos, von dem die Internet-Quittung stammt, ausgezahlt worden ist.

ARTIKEL 85

85.1 Falls die Loterie Romande vor der Auszahlung von einem Streit um das Eigentum der Internet-Quittung Kenntnis erhalten sollte, kann sie die Zahlung aufschieben und dem Beschwerdeführer eine Frist vorgeben, um sein besseres Recht zu beweisen oder zu bescheinigen, dass seine Beschwerde Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist.

85.2 Die Loterie Romande entscheidet ohne Berufungsmöglichkeit aufgrund der beigebrachten Belege. Hat der Beschwerdeführer ein Gerichtsverfahren eingeleitet, wartet die Loterie Romande das definitive Urteil des Gerichts ab.

ARTIKEL 86

Auf den Gewinnen sind nie Verzugszinsen zu zahlen, ganz gleich, aus welchem Grund sich ihre Auszahlung verzögert.

Verantwortlichkeiten

ARTIKEL 87

87.1 Die Spieler sind allein verantwortlich für ihre Spielselektionen und ihre richtige Übertragung auf die Internet-Quittung (Art. 78.1).

87.2 Ebenfalls sind die Spieler verantwortlich für ihre Selektionen und deren richtige Übertragung auf die Abonnementbestätigung (Art. 78.2).

87.3 Wenn die Vertreter oder Hilfskräfte der Loterie Romande den Spielern beim Erstellen oder bei der Registrierung ihrer Internet-Spielscheine behilflich sind, tun sie es aus gutem Willen und nehmen

damit keine wie auch immer geartete Verantwortung auf sich – ebenso wenig wie die Loterie Romande.

ARTIKEL 88

88.1 Wird die Gewinnauszahlung einer Internet-Gewinnquittung, die ordnungsgemäss validiert wurde und von der unstrittig feststeht, dass ihr Einsatz bezahlt wurde, infolge eines Fehlers eines Vertreters oder einer Hilfskraft der Loterie Romande abgelehnt (siehe namentlich Art. 83), vergütet diese dem Inhaber den Betrag des Einsatzes, unter Ausschluss jeder weiteren Entschädigung zu ihren Lasten oder zulasten ihres Vertreters oder ihrer Hilfskraft.

88.2 Der Fall der Nichtübereinstimmung zwischen der Internet-Quittung und den zentral registrierten Daten wird in Artikel 82 behandelt.

Streitfälle

ARTIKEL 89

89.1 Jede Anfechtung im Zusammenhang mit der Abwicklung des Spiels oder der Gewinnauszahlung ist schriftlich zu formulieren und mit eingeschriebenem Brief an den Hauptsitz der Loterie Romande, Postfach 6744, 1002 Lausanne zu senden ; der Schriftsatz hat den Namen, Vornamen und die genaue Adresse des Absenders, die klare Darlegung des Streitgegenstandes sowie geeignete Belege, namentlich die betreffende Internet-Quittung, zu enthalten.

89.2 Die Anfechtungen sind vor Ablauf der Verfallfrist der Internet-Quittungen abzuschicken (Art. 55).

ARTIKEL 90

Wird eine beliebige Bedingung von Artikel 89 nicht erfüllt, wird die Beschwerde nicht berücksichtigt.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND GELTENDE SPRACHE

ARTIKEL 91

Gemäss Artikel 3.3 des vorliegenden Reglements behält sich die Loterie Romande das Recht vor, das vorliegende Reglement abzuändern, vorbehaltlich der Zustimmung der Lotterie- und Wettkommission.

ARTIKEL 92

Es ist ausschliesslich internes schweizerisches Recht anwendbar. Im Streitfall sind die Gerichte am Sitz der Loterie Romande zuständig (Gerichtsstand Lausanne).

ARTIKEL 93

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Datum jedes frühere Reglement, mit seinen etwaigen Anhängen und/oder Nachträgen, das denselben Gegenstand betrifft.

ARTIKEL 94

Das vorliegende Reglement ist auf Französisch und Deutsch ausgestellt. Bei Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Version gelten die französischen Texte.

Lausanne, Dezember 2019

SOCIETE DE LA LOTERIE DE LA SUISSE ROMANDE